

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 201/95

BESCHLUSS

vom

28. November 1996

in dem Rechtsstreit

1. Regina Z [REDACTED],
W [REDACTED] platz [REDACTED], M [REDACTED],
2. Erwin F [REDACTED],
A [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED] F [REDACTED] e.G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hermann N [REDACTED],
Franz B [REDACTED] und Alois G [REDACTED],
M [REDACTED] platz [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 28. November 1996
beschlossen:

Die Revisionen der Beklagten gegen
das Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
9. Mai 1995 werden nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden den Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 186.643,73 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revisionen
bieten keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festge-
stellt, daß die Beklagten sich für Kreditforderungen der
Klägerin gegen die in der Vertragsurkunde genannten Haupt-
schuldnerinnen bis zum Höchstbetrag von 200.000 DM verbürgt
haben und sich dieser Vertragsinhalt in der Urkunde hinrei-

chend niedergeschlagen hat (§§ 765, 766 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 30. März 1995 - IX ZR 98/94, NJW 1995, 1886 f). Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

2. Die Revision wendet sich auch erfolglos gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Bürgschaften, die in den Geschäftsräumen der Klägerin ausgehandelt und übernommen wurden, seien nicht nach § 138 Abs. 1 BGB unwirksam.

Die Beklagten, die für einen Kontokorrentkredit der Klägerin von 200.000 DM einstehen sollten, waren bei Vertragsschluß keine leistungsunfähigen Bürgen (vgl. BGH, Urt. v. 18. Januar 1996 - IX ZR 171/95, WM 1996, 519, 522 - dazu BVerfG WM 1996, 948; v. 25. April 1996 - IX ZR 177/95, NJW 1996, 2088, 2091). Das monatliche Arbeitseinkommen, das sie damals der Klägerin angegeben haben (Anlagen K 10 a, b hinter GA I 30), ist hinsichtlich der Beklagten zu 1) zumindest in Höhe von 1.169,70 DM und bezüglich des Beklagten zu 2) wenigstens in Höhe von 1.463,70 DM pfändbar. Außerdem konnten die Beklagten der Klägerin weiteres Vermögen zur Sicherung des verbürgten Risikos zur Verfügung stellen (Anlagen K 11 ff hinter GA I 30). Obwohl die Beklagten durch ihre Bürgschaften auf lange Zeit erheblich belastet werden, ist der Bürgschaftsvertrag nicht sittenwidrig, weil die 1943 geborene Beklagte und der 1939 geborene Beklagte - beide kaufmännische Angestellte - nach rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Feststellung nicht durch zusätzliche, der Klägerin zurechenbare Umstände in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt worden sind (vgl. BGH, Urt. v. 30. März 1995 - IX ZR 98/94, aaO, 1887; v. 25. April 1996



- IX ZR 177/95, aaO 2089). Die Beklagte hat das Bürgschaftsrisiko im eigenen Interesse übernommen, um - wie geschehen - zumindest Geschäftsführerin und Mehrheitsgesellschafterin der GFL GmbH - Komplementärin der gleichnamigen KG - zu werden und sich und dem Beklagten - ihrem Lebensgefährten - den Gewinn dieses Unternehmens überwiegend zu sichern (Anlagen B 1 hinter GA I 15, K 19 hinter GA I 30). Dieser ist seine Bürgschaftsverpflichtung eingegangen, um diese Ziele der Beklagten zu 1) zu fördern und sich selbst die Gewinnbeteiligung zu verschaffen.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter